



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2014, Nr. 13

23.06.2014

Erste Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 23.06.2014

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 in der Fassung des 3. Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl S. 99) i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 17.12.2013 (Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg Nr. 32 vom 17.12.2013) hat der Studierendenrat (StuRa) der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 04.06.2014 folgende Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg beschlossen.

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat die Änderungssatzung gemäß § 65 b Abs. 6 Satz 3 LHG am 23.06.2014 genehmigt.

Artikel 1

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 17.12.2013 (Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg Nr. 32 vom 17.12.2013) wird wie folgt geändert.

1. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Geschäftsführung (Gefü)

Die Geschäftsführung besteht aus mindestens eine*m, maximal zwei Geschäftsführer*innen und den Sprecher*innen der Arbeitsbereiche, die gleichzeitig Stellvertretende Geschäftsführer*innen sind. Die Geschäftsführung ist gegenüber den bei der Studierendenschaft angestellten Personen Leiter*in der Dienststelle und unmittelbare*r Vorgesetzte*r. Die Geschäftsführung vertritt die Studierendenschaft nach außen.“

2. § 11 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Sprecher*innenrates sind die Sprecher*innen der Arbeitsbereiche, der/die Geschäftsführer*innen sowie als nicht stimmberechtigte Mitglieder die Stellvertreter*innen der Sprecher*innen der Arbeitsbereiche.“

3. § 19 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht Kandidat*innen bei einer in ihrer Amtszeit abgehaltenen Wahl sein.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Freiburg, den 23.06.2014

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor